

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung

**der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen
Rechts –**

über die Erhebung von Abgaben

**für die Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinde Kayhude
vom 20.12.2022**

(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 S. 1, 5, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Abs. 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 03. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Kayhude und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – (HSE) vom 05.11.2007 und vom 09./13.10.2014 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Kayhude vom 19.12.2014 erlässt die Geschäftsführung der HSE die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Anschlussbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 21 Vorausleistungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 26 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kayhude und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die HSE erhebt Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die HSE erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 3

Kostenerstattungen

- (1) Die HSE fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen:
 1. die Veränderung, Umlegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahme von einem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden ist,
 2. die Herstellung von zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschlüssen im Sinne von § 13 Absatz 3 der AAS in der jeweiligen Fassung,
 3. die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche sowie
 4. die Herstellung und die spätere Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für Grundstücke, für die keine Beitragspflicht entstanden ist, z.B. bei einer nicht auf Dauer angelegten Grundstücksnutzung.
- (2) Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Dient der Grundstücksanschluss der Entwässerung hinterliegender Grundstücke, ist Schuldner des Kostenerstattungsanspruches auch der Eigentümer oder der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte des veranlassenden Grundstückes. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. § 13 gilt entsprechend.

II. Abschnitt: Anschlussbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die HSE erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nach dem Vollgeschoßmaßstab.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5 **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der HSE für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der AAS. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die HSE durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 6 **Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 14).

§ 7 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit (5). Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- 1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 - 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
 4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend – es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
 8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte neben dem Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der HSE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgänger bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der AAS.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird. Das gleiche gilt für die Bestimmung einer Vorauszahlung (§11).
- (2) Für Grundstücke, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang (§10 der AAS) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 13

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der HSE in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt: 5,19 Euro/m²

III. Abschnitt: Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 15

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren von der HSE nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden von der HSE als
 1. Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der HSE angeschlossen sind, und als
 2. Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der HSE einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die HSE sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der HSE unentgeltlich übertragene Schmutzwasseranlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Wassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die HSE wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt bzw. gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeleitet werden muss.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem

Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus dem anteiligen Verbrauch je Tag aus verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 19 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der HSE besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren der HSE besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung der HSE angeschlossen ist und den öffentlichen Schmutzwasseranlagen der HSE von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der HSE Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 22 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 23 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenbescheid der HSE für die Schmutzwasserbeseitigung kann mit dem Gebührenbescheid der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung verbunden werden.
- (3) Soweit die Gebühren nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 berechnet werden, kann die HSE die Gebühren zusammen mit dem Wassergeld durch den Wasserversorger oder einem Dritten als Verwaltungshelfer berechnen und einziehen lassen.

§ 24 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
- | | | | | |
|------|----------|---|-----|---------------|
| bis | 10 cbm/h | = | EUR | 13,50 / Monat |
| bis | 20 cbm/h | = | EUR | 22,00 / Monat |
| über | 20 cbm/h | = | EUR | 30,00 / Monat |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt: 3,88 EUR/cbm

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der HSE jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der HSE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der HSE schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der HSE dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 26
Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der
Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Beantragt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der oder die zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder eine sonstige berechtigte Person eine der in Absatz 2 genannten Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antragsteller ist auch Schuldner der gem. Abs. 2 festzusetzenden Gebühr.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei
 - a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage: 50 – 150 Euro
 - b) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Schmutzwasseranlage: 17 – 150 Euro
 - c) Erteilung einer Bescheinigung über Anschlussbeiträge: 25 € – 50 Euro
 - d) Abnahme und Genehmigung von Gartenwasserzählern: 25 Euro.
 - e) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch den Antragsteller zu vertretenen Grundes: 25 Euro

In den Fällen der Buchstaben a), b) und c) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

§ 27
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
 - a. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem Amt Itzstedt bekannt geworden sind,
 - b. der Kämmerei des Amtes Itzstedt
 - c. des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzstedt
 - d. aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Bad Segeberg,
 - e. der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg und
 - f. des Landesamtes für Geoinformation und Vermessung

durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).
- (3) Soweit die Gemeinde Kayhude die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die HSE berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die HSE zu übermitteln. Die HSE darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde Kayhude sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde Kayhude die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die HSE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die HSE ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

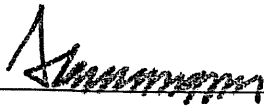
Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5 und 25 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 29
Inkrafttreten**

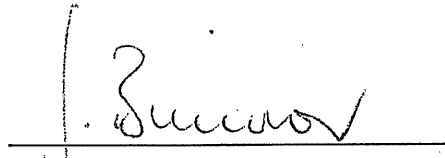
- (1) Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Kayhude vom 24.09.2015 in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 20.12.2022



Ingo Hannemann
(Technischer Geschäftsführer)



Dr. Johannes Brunner
(Kaufmännischer Geschäftsführer)

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Kayhude vom 20.12.2022 (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt den 29.12.2022

AMT ITZTSTEDT

Der Amtsvorsteher

gez. Dwenger